Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2279 vom 3. November 1981

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Burggasse 11, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

An der steil ansteigenden Burggasse steht das ehemalige Bauernhaus Nr. 11 direkt hinter dem Bauernhaus, das die Abzweigung der Burggasse von der Breitestrasse markiert. Es bildet somit mit dem Haus Nr. 9 eine Gebäudegruppe und ist von diesem leicht zurückgesetzt.

Wann das in seiner Art bescheidene Kleinbauernhaus errichtet worden ist, kann nicht nachgewiesen werden, doch dürfte es noch im 18. Jahrhundert erbaut worden sein. Wohn- und Oekonomieteil sind unter einem Dach mit durchlaufendem First und durchlaufender Traufe vereint, so dass ein in sich geschlossener Kubus entsteht. Der Wohnteil besteht hier aus zwei Geschossen mit je zwei Fensterachsen, wobei die Fenster rechteckig sind. Daneben fügt sich nahtlos die Oekonomie mit einem leicht stichbogigen Scheunentor, einem kleinen Stallfenster und einer Stalltüre an. Ueber dem Stall wird eine kleine Lüftungsschlitze sichtbar. Am Giebel des Wohnteiles finden sich relativ wenig Fenster, darunter ein Giebelfenster mit Hohlkehlprofilen. Hier ist auf der Rückseite des Hauses 1859 ein Anbau zur Erweiterung des Wohnteils errichtet worden. Das Datum der Erbauung steht auf dem Türeingang. Offensichtlich ist damals der Wohnteil als zu klein erachtet worden.

Das Kleinbauernhaus besitzt alle Elemente des Muttenzer Bauernhauses wie wir es vor allem im Oberdorf antreffen. Typisch dafür ist das Fehlen eines Eingangs im Wohnteil auf der Traufseite. Somit dürfte ursprünglich auch das Scheunentor als Eingang in die Wohnung benützt worden sein, wie dies in Muttenz üblich war. Erst mit dem rückseitigen Anbau aus dem 19. Jahrhundert erhielt der Wohnteil einen separaten Eingang auf der Giebelsei-

18 3. 80 140 000

te, doch befindet sich dieser nicht im Altbau, sondern im Anbau. Das Kleinbauernhaus an der Burggasse Nr. 11 ist vor kurzem zu Wohnzwecken umgebaut worden, wobei auch der ehemalige Oekonomieteil dazu einbezogen worden ist. Dies geschah ohne Veränderung der Aussenhaut und ohne Substanzverlust wesentlicher Bauteile. Mit anderen Worten, hier ist nicht ein altes Bauernhaus zu einem Muttenzer Bauernhaus umgeformt worden, sondern erhalten geblieben. Angesichts der Bescheidenheit dieses Bauernhauses war die Funktionsänderung im Rahmen des Umbaus gegeben und sinnvoll. Da das Haus zusammen mit dem Bauernhaus Nr. 9 in der Burggasse eine wichtige Stellung einnimmt und mit diesem zusammen ein Ensemble bildet, ist seine Erhaltung und vor allem der zurückhaltende Umbau besonders wertvoll.

Der Liegenschaftsbesitzer [redacted] und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das ehemalige Bauernhaus Burggasse 11 in Muttenz, gelegen auf Parzelle Nr. 16, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [redacted] [redacted] Burggasse 11, 4132 Muttenz
Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz

Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: